

II- 3997 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. FEB. 1975

No. 1954/J

A N F R A G E

=====

der Abgeordneten Dr. Lanner
 und Genossen
 an den Herrn Bundeskanzler
 betreffend Kennzeichnung von Inseraten, Broschüren und sonstigen Werbeschriften der Bundesregierung

In Ihrer schriftlichen Anfragebeantwortung vom 6. Dezember 1974 (1440/AB) haben Sie eine besondere Kennzeichnung von Inseraten, Broschüren und sonstigen Schriften der Bundesregierung unverständlichlicherweise abgelehnt. Damals stellten Sie wörtlich fest: "Die Publikationen, Inserate uns sonstigen Veröffentlichungen der Bundesregierung sind jeweils als solche eindeutig ausgewiesen. Druckwerke tragen das gesetzlich vorgeschriebene Impressum; bei Inseraten und Plakaten geht aus Inhalt und Form unmißverständlich hervor, daß es sich um eine Aktion der Bundesregierung handelt." Wie dem Kurier vom 11.2.1975 zu entnehmen ist, hätte bspw. Verkehrsminister Lanc gegen eine besondere Kennzeichnung ("aus Steuergeldern finanziert") nichts einzuwenden.

Die ÖVP ist der Ansicht, eine derartige Kennzeichnung läge im Interesse einer sachgemäßen Information der Öffentlichkeit, wobei in der genauen Form der Kennzeichnung sicher verschiedene Wege möglich sind. Entscheidend ist, daß die Öffentlichkeit erkennen kann, daß derartige Inserate, Broschüren und sonstige Werbeschriften der Bundesregierung aus Budget- und Steuermitteln finanziert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e:

- 1) Sind Sie bereit, einer Anregung der ÖVP folgend, Inserate Werbeschriften und sonstige Veröffentlichungen der Bundesregierung oder einzelner Ressorts etwa mit dem Hinweis zu versehen: "Finanziert aus Budget- und Steuermitteln"?

- 2 -

- 2) Wenn Sie mit obiger Textierung nicht einverstanden sein sollten, sind Sie dann bereit, solche Veröffentlichungen der Bundesregierung oder einzelner Ressorts in anderer Form als Schriften der Bundesregierung zu kennzeichnen?
- 3) Wenn Sie einer dieser Anregungen Folge leisten, wie und ab wann soll diese besondere Kennzeichnung vorgenommen werden?